

Der Konsumkredit

Eine Information der Schweizerischen Bankiervereinigung

Die vorliegende Information richtet sich an Bankkundinnen und Bankkunden, die sich einen Überblick über das Thema Konsumkredit verschaffen möchten. Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente aus der Konsumkreditgesetzgebung kurz erläutert.

1. Ziele der Konsumkreditgesetzgebung

Das im Jahr 2015 revidierte Konsumkreditgesetz (KKG) ist samt der dazu gehörenden Ausführungsverordnung (VKKG) am 1.1.2016 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll der Schutz der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer (nachfolgend: Kreditnehmer) vor Überschuldung durch Konsumkredite verstärkt werden.

Zentrale Elemente sind:

- die obligatorische Kreditfähigkeitsprüfung durch die Kreditgeber
- die Pflicht der Kreditgeber, gewährte Konsumkredite zu melden
- die Einhaltung des vom Bundesrat festgelegten Höchstzinssatzes
- das Widerrufsrecht der Kreditnehmer
- das Verbot von aggressiver Werbung für Konsumkredite.

2. Geltungsbereich

Das Konsumkreditgesetz erfasst nur Konsumkredite, das heisst Kredite an natürliche Personen, die keinem beruflichen oder gewerblichen Zweck dienen. Kreditarten Das Konsumkreditgesetz regelt insbesondere folgende Kreditarten

- Barkredite
- Überziehungskredite auf laufendem Konto
- Kontoüberziehungen, die die Bank stillschweigend akzeptiert
- Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption
- Darlehen (insbesondere Finanzierungs- und Ratenkredite), Zahlungsaufschübe und ähnliche Finanzierungshilfen
- bestimmte Leasingformen.

Ausnahmen

Ein Konsumkredit fällt insbesondere dann nicht unter das Konsumkreditgesetz, wenn er

- Grundpfandgedeckt ist,
- durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten gedeckt ist,
- durch ausreichende Vermögenswerte gedeckt ist, welche der Kreditnehmer beim Kreditgeber hält,
- weniger als CHF 500 oder mehr als CHF 80 000 beträgt oder
- innert 3 Monaten zurückbezahlt werden muss.

3. Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen effektiven Jahreszins für Konsumkredite jährlich fest. Dieser beträgt derzeit 10 Prozent für Barkredite und 12 Prozent für Kreditkarten. Die Kreditgeber legen den Kreditzinssatz in diesem Rahmen individuell fest.

4. Prüfung der Kreditfähigkeit

Bevor ein Konsumkreditvertrag abgeschlossen wird, nimmt der Kreditgeber als erstes eine Kreditfähigkeitsprüfung vor. Um bereits bestehende Verpflichtungen (laufende Kredite) eines Kreditnehmers bei der Kreditfähigkeitsprüfung zu berücksichtigen, ist die Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) geschaffen worden. Sie verwaltet in der Schweiz sämtliche Daten über die Kreditnehmer. Die IKO untersteht der Aufsicht des Bundes und dem Datenschutzgesetz. Zugang zu den Daten haben ausschliesslich die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Kreditgeber, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen. Eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeber ist für jedermann beim Sekretariat IKO erhältlich (vgl. 8: «Weitere Informationen»).

Während bei Barkrediten, Darlehen und Leasingverträgen eine ausführliche Kreditfähigkeitsprüfung vorgenommen wird, wird die Kreditfähigkeit bei Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto nur summarisch geprüft. Für die ausführliche Beurteilung der Kreditfähigkeit wird von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Die summarische Prüfung basiert auf den Angaben des Kreditnehmers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie einer Abfrage der bei der IKO registrierten Kredite durch den Kreditgeber. Welche Angaben im Einzelnen erhoben werden und wie diese in den Kreditentscheid einfließen, bleibt im Übrigen dem Kreditgeber überlassen.

5. Meldepflicht

Die Kreditgeber müssen der IKO die von ihnen gewährten Konsumkredite und die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Leasingverträge melden (siehe 2. «Geltungsbereich»).

Bei Kredit- und Kundenkartenkonten, welche mit einer Kreditoption verbunden sind, Überziehungskrediten und stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen müssen die Kreditgeber die Kundenbeziehung melden, wenn das Konto entweder:

- während 90 Tagen ununterbrochen einen negativen Saldo (Sollsaldo) aufgewiesen hat und dieser am Ende dieser 90-tägigen Periode mindestens CHF 3000 beträgt; oder
- an drei aufeinander folgenden Stichtagen einen negativen Saldo (Sollsaldo) aufgewiesen hat und dieser zum Zeitpunkt der Stichtage jeweils mindestens CHF 3000 beträgt.

Die Erstmeldung an die Informationsstelle umfasst folgende Elemente:

- Name und Vorname des Kreditnehmers
- Geburtsdatum des Kreditnehmers
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer
- Kreditart
- Vertragsbeginn (Leasing)
- Höhe der Leasingverpflichtung (Leasing)
- Höhe der monatlichen Leasingverpflichtungen (Leasing)
- Referenzdatum des Kredits
- Stichtag-Saldo (zum Zeitpunkt der Erstmeldung) und Saldo.

Bei meldepflichtigen Barkredit- und Teilzahlungsverträgen sowie bei meldepflichtigen Leasingverträgen muss zusätzlich zur Meldung des Vertragsabschlusses eine Verzugsmeldung erfolgen, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrag des Kredites ausmachen, beziehungsweise wenn drei Leasingraten ausstehend sind.

Wenn die Voraussetzungen für die Meldung bei Überziehungskrediten beziehungsweise Kredit- und Kundenkartenkonten, welche mit einer Kreditoption verbunden sind, nicht mehr gegeben sind, wird der entsprechende Eintrag per übernächstes Monatsende wieder gelöscht.

6. Widerrufsrecht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer kann einen Konsumkreditvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der für ihn bestimmten Vertragskopie schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht hat der Kreditnehmer bei stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen.

7. Werbung

Aggressive Werbung für Konsumkredite ist verboten. Was unter aggressiver Werbung zu verstehen ist, wird von der Kreditbranche in einer Konvention selber definiert (<http://vskf.org>).

8. Weitere Informationen

Diese Information beschränkt sich auf ausgewählte Elemente der Konsumkreditgesetzgebung–

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder im Internet:

www.admin.ch

www.iko-info.ch

Sekretariat IKO, Postfach 1108, 8048 Zürich,

Tel. +41-43-311 77 31

Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), «Der Konsumkredit – Eine Information der Schweizerischen Bankiervereinigung» Stand: Januar 2016, Basel, www.swissbanking.org